

- **Fehlender Aschenbecher bei 135.000,00 €-Fahrzeug berechtigt zum Rücktritt vom Kauf**

OLG Oldenburg, Urteil vom 10.03.2015, AZ: 13 U 73/14

### Hintergrund

Im Falle, welchen das OLG Oldenburg als Berufungsinstanz zu entscheiden hatte (1. Instanz: LG Osnabrück), klagte die Käuferin eines neuen Pkw Lexus, welcher im Januar 2013 für 135.000,00 € erworben wurde, gegenüber dem Händler auf die Rückabwicklung des Fahrzeugkaufes.

Die Klägerin war der Ansicht, dass man beim Kauf – ebenso wie beim bereits vom Beklagten bezogenen Vorgängermodell – die Ausstattungsvariante mit beleuchtetem und fest installiertem Aschenbecher vereinbart habe. Der tatsächlich ausgelieferte Neuwagen hatte allerdings keinen Aschenbecher.

Nachdem das LG Osnabrück die Klage abgewiesen hatte und einen Anspruch auf Rückabwicklung ablehnte, legte die Klägerin vor dem OLG Oldenburg die Berufung ein. Diese war vollumgänglich erfolgreich. Der verklagte Händler musste den Neuwagen Zug um Zug gegen Rückzahlung eines Kaufpreises von mehr als 117.000,00 € von der Klägerin wieder zurücknehmen.

### Aussage

Anders als das LG Osnabrück sah das OLG Oldenburg in dem Umstand, dass der Lexus nicht mit dem fest installierten Aschenbecher ausgestattet war, eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung auf Seiten des Beklagten als gegeben an.

Klägerseits sei dem Händler ausdrücklich mitgeteilt worden, dass das sogenannte Raucherpaket sehr wichtig sei.

Davon war das OLG Oldenburg aufgrund der Vernehmung von Zeugen im Gerichtstermin überzeugt. Bei dem fehlenden Aschenbecher handele es sich nicht nur um eine bloße Bagatelle. Es sei auch nicht so (wie der Beklagte meinte), dass in der Nutzung einer Aschenbecherdose im Getränkehalter in der Mittelkonsole des Pkw nur eine geringfügige Einschränkung des „Rauchkomforts“ zu sehen sei. Hier folgte der Richter der Auffassung der Klägerin. Danach könnte bei Dunkelheit wegen der fehlenden Beleuchtung nicht „abgeascht“ werden, ohne das Fahrzeug zu verschmutzen. Weiterhin könnte die Zigarette während der Fahrt nicht abgelegt werden.

Außerdem wäre dann der Getränkehalter in der Mittelkonsole nicht bestimmungsgemäß nutzbar.

Da während des Prozesses zusätzlich noch festgestellt wurde, dass eine Nachrüstung des Fahrzeuges mit einem passenden Aschenbecher nicht möglich ist, war die Klägerin berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Nachdem diese mit dem Fahrzeug rund 44.000 km zurückgelegt hatte, musste sie allerdings einen entsprechenden Ersatz an Nutzungsvorteilen leisten.

**Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Pressemitteilung am 16.03.2015 war das Urteil des OLG Oldenburg noch nicht rechtskräftig.**

## Praxis

Bei dem obigen Fall handelt es sich sicherlich um eine kuriose Ausnahme. Für den Kfz-Betrieb wird allerdings deutlich, welche gravierenden Folgen schon relativ geringfügige Mängel – vor allem in finanzieller Hinsicht – für das Unternehmen haben können.

Vom Kunden angemeldete Ansprüche sollten professionell und mit Blick auf die Erfolgsaussichten einer Klage – eventuell durch Hinzuziehung eines versierten Fachanwalts gemanagt werden.

Das Recht auf Rücktritt ist die Regel, die Ausnahme stellt § 323 Abs. 5 S. 2 BGB dar, nachdem ein Rücktritt bei einer **unerheblichen Pflichtverletzung** ausgeschlossen ist. Häufig stellt die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang auf das Verhältnis der Mängelbeseitigungskosten zum Fahrzeugkaufpreis ab. Erreichen die Beseitigungskosten der Mängel 3 % bis 10 % des konkret vereinbarten Kaufpreises nicht, so gehen zahlreiche Gerichte von der Unerheblichkeit der Pflichtverletzung aus, was wiederum den Ausschluss des Rücktritts zur Folge hat.

In der Praxis ist es allerdings wichtig zu wissen, dass es sich hierbei um Einzelfall-Rechtsprechung handelt und letztendlich keine starre Grenze existiert.

Der konkrete Fall zeigt sehr schön, dass das Gericht gänzlich unabhängig vom Verhältnis des Mängelbeseitigungswerts zum Kaufpreis von einer erheblichen Pflichtverletzung ausgegangen war, da es sich bei dem fehlendem Aschenbecher nicht um eine bloße Bagatelle gehandelt habe und der Rauchkomfort mehr als nur geringfügig eingeschränkt war.